

277.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer

über die im Bericht Nr. 290 der zweiten Kammer vom 1. Mai 1900 zum Königlichen Dekret Nr. 29, den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen betreffend, enthaltenen Anträge:

1. zur Vorberathung des Entwurfs eines Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Zwischendeputation nach Maßgabe des § 114 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit §§ 34 und 39 der Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 ernennen zu lassen;
2. in diese Zwischendeputation nach erfolgter königlicher Genehmigung seitens jeder Kammer sechs Mitglieder und drei Stellvertreter zu wählen;
3. die hohe erste Kammer zum Beitritte zu vorstehenden Beschlüssen sowie zur Abordnung von sechs Mitgliedern und drei Stellvertretern in die zu 1 erwähnte Zwischendeputation einzuladen.

Eingegangen am 8. Mai 1900.

(Dekret Nr. 29, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 40 S. 635 flg.
Bericht Nr. 290, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 92 vom 3. Mai 1900.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Anträge unter 1 und 2 abzulehnen.

Dresden, den 8. Mai 1900.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

von Kostig-Ballwig. von Charpentier. Dr. Beck. von Watzdorf.
von Trebra-Lindenau, Berichterstatter. Dr. Schroeder.